

Handlungsempfehlungen ein Offenbarungseid!?



Jörg Krauss (links) und Ralf Kusterer

In einer ersten Reaktion zu den „Handlungsempfehlungen der Stabsstelle moderne Führungs- und Wertekultur“ mag man zuerst feststellen, dass es ist nicht das Ende eines unglaublichen Politikskandals ist, den es so noch nicht in Baden-Württemberg und seinem Innenministerium, wahrscheinlich sogar noch in keinem anderen Bundesland, gegeben hat. Kostete doch dieser Skandal der Polizei fast ihren guten Ruf und den Innenminister eine Zahlung von nicht weniger als 15.000 Euro. Gerade ihm dürften diese Handlungsempfehlungen die Chance bieten, in der womöglich letzten Phase seiner politischen Karriere noch einmal das Ruder herumzureißen und die negativen Entwicklungen zu stoppen. Es wird sich zeigen, ob die Geschichte des Landes nur mit einem über die Jahre schwelenden Politikskandal, oder mit der Kraft und dem Willen, aus den Fehlern zu lernen, verbunden sein wird.

Das Papier liest sich wie eine Aneinanderreihung der gewerkschaftspolitischen Forderungen und Analysen der DPoG. Es fordert Veränderungen, die eigentlich selbstverständlich und schon längst implementiert sein sollten. Es ist ein Offenbarungseid für das Innenministerium und das dort gelebte Verständnis von Führung und polizeilicher Arbeit. Schonungslos beleuchtet es personelle, finanzielle und ausstattungsrelevante Themen. Dabei wendet es sich insbesondere auch dem Kern der polizeilichen Arbeit und den dortigen falschen Entwicklungen bei der Aufgabenwahrnehmung und

strukturellen Ausrichtung zu. Es folgt der Erkenntnis, dass in dieser Polizei der Begriff „Werte“, genauer betrachtet ein Unwort ist. „Werte“ bezeichnet in erster Linie die Vorbildfunktion beim Führungsverhalten – also genau das, an was es mangelt und was die Polizeibeschäftigten nicht erfahren. Es sind Themen wie fehlende Wertschätzung und Vertrauen, Versprechen ohne Einlösung, negative Fehlerkultur, lückenhafte Kommunikation, das „G’schmäcke“ bei Personalentscheidungen, keine Rückendeckung bei schwersten Tätigkeiten, überbordend bürokratisierte Arbeit, Missachtung der polizeilichen operativen Hauptaufgaben... – die Liste ließe sich verlängern und spiegelt inhaltlich die Wahrnehmungen der DPoG mit ihren mehr als 260 Personalratsmitgliedern wider.

INHALT

- 2 Tagung der ArGe ÖPR
- 2 Justizministerin dankt Personalvertretungen
- 3 Gespräch im Staatsministerium
- 3 Traditionelles Grillfest des KV Waldshut
- 4 Daran arbeiten wir
- 6 Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung
- 7 Kinderbezogener Familienzuschlag ... verfassungswidrig
- 7 Jahreshauptversammlung HfPol VS-Schwenningen
- 8 Jahreshauptversammlung Rottweil

Aber auch die fragwürdige Besetzung von Spitzenfunktionen und personelle Alleingänge wie in Pforzheim, wo trotz hohem Personaldefizit 61-jährigen, leistungswilligen und gesunden Polizeibeamten die freiwillige Weiterarbeit verweigert wird, gehören auf den Prüfstein. Anstatt Ruhe in die Organisation zu bringen, werden Beurteilungsregeln geändert und weiter „Sand in das Getriebe“ gestreut. Alles Faktoren für ein teilweise schlechtes Berufsklima und die Tatsache, dass sich Personal resigniert abwendet. Es ist erschreckend festzustellen, wenn Selbstverständlichkeiten im Umgang miteinander und in der Organisationskultur, offenbar nicht organisationsübergreifender Konsens sind und nicht von allen Führungskräften aus eigenem Antrieb gelebt werden. Das Ergebnis fehlender, grundlegender operativer Ausrichtungen beginnt in der Tat damit, dass Führungskräfte im höheren Dienst nach ihrer professionellen Ausbildung erst einmal über Jahre oder Jahrzehnte im Innenministerium, in Technik-Abteilungen oder in anderen nicht-operativen Einheiten verwendet werden. Der hohe Wert polizeilicher Ausbildung und der Status des Polizeivollzugsbeamten werden nicht erkannt. Anstatt Tarifbeschäftigte und Beamte anderer Fachrichtungen einzusetzen, werden Polizeivollzugsbeschäftigte für das Stopfen von Löchern missbraucht. Würden jetzt konsequent alle Abordnungen aufgelöst werden, würde man schnell feststellen, wie der wichtige operative Teil der Polizei gestärkt wird. Für die vorgelegten Handlungsempfehlungen schuldet die Polizei dem Leiter der Stabsstelle für Führungs- und Wertekultur, MD aD Jörg Krauss, Respekt und Anerkennung. Vor einigen Wochen hatte er dazu beim DPoG-Landeshauptvorstand, einem der höchsten Gewerkschaftsgremien, tosenden und langanhaltenden Beifall erhalten. Wir fordern, wie im Papier vorgesehen, eine Fortführung dieser Stabsstelle. Dabei muss sie besoldungstechnisch und von den Kompetenzen her so ausgestattet sein, dass sie weisungsbefugt über den Abteilungen des Innenministeriums und den nachgeordneten Dienststellen steht, um die Handlungsempfehlungen auch umsetzen zu können.

Für die Polizei gilt es, wichtige Fragen zu lösen, wie etwa bei der Auswahl der geeigneten Führungskräfte. Oder wie kann man dem Entfremden der obersten Führungsebene von den Bedürfnissen der polizeilichen Basis begegnen? Zentral bleibt dabei, dass wertorientierte Führung eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste.

Ihr/Euer
Landesvorsitzender Ralf Kusterer



Lesen Sie die Handlungsempfehlungen
der Stabsstelle des IM BW

ÖPR Arbeitsgemeinschaft tagt in Esslingen

Arbeitsgemeinschaft der ÖPR Vorsitzenden (ArGe ÖPR) weiter unter der Leitung von Oliver Auras

Kurz vor den Sommerferien hatten sich alle örtlichen Personalratsvorsitzenden, der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der HfPol sowie der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Polizei, Ralf Kusterer, und sein Stellvertreter, Dirk Preis, in Esslingen bei der KPDir des Polizeipräsidiums Reutlingen getroffen.

Polizeipräsident Vogel hatte sich in seinem Grußwort weniger der Begrüßung als vielmehr einiger wertvoller Themen gewidmet, die auf volle Zustimmung der Personalräte trafen. Im weiteren Verlauf gab es einen Austausch mit Landespolizeipräsidentin Dr. Hinz, die erstmals überhaupt in dieser Funktion an einer ArGe ÖPR-Sitzung teilgenommen hatte. Anke Ströbele, die Referatsleiterin Personal im Innenministerium, informierte mit Mitarbeitenden des Referats 33 über das angedachte neue Beurteilungswesen, das allerdings auf wenig Zustimmung bei den Personalratsvorsitzenden stieß.



© DPoIG

Peter Vietz (Ulm), stellvertretender Vorsitzender ArGe ÖPR, Anke Ströbele, Rolf Fauser (LKA), Geschäftsführer ArGe ÖPR, LPP'in Dr. Hinz, Oliver Auras (Reutlingen), Vorsitzender ArGe ÖPR (von links)



© DPoIG

Justizministerin Marion Gentges dankt Personalvertretungen

ArGe-Vorsitzender Ralf Kusterer (5. von links) und Justizministerin Marion Gentges (7. von links)

Letzte Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der HPR-Vorsitzenden vor Neuwahlen

Am 24. Juni 2024 tagte letztmalig vor den in ganz Baden-Württemberg (mit Ausnahme der Polizei) stattfindenden Personalratswahlen die Arbeitsgemeinschaft der HPR-Vorsitzenden (ArGe HPR) im Innenministerium.

Von der Landesregierung nahm sich Justizministerin Marion Gentges (CDU) gerne die Zeit, um nach den vergangenen fünf Jahren Amtszeit den Mitgliedern der ArGe HPR, damit auch stellvertretend allen Personalratsmitgliedern in Baden-Württemberg, zu danken. „Es ist mir wichtig, allen von den Beschäftigten des Landes oder der Kommunen gewählten Personalratsmitgliedern für ihre Arbeit zu danken. Nur gemeinsam können wir die aktuellen Herausforderungen meistern. Deshalb brauchen wir die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit der Dienststellen mit den Personalräten“, so Gentges.

Sie würdigte auch die Arbeit der Mandatsträger in den Schwerbehindertenvertretungen, die ein verbrieftes Teilnahmerecht bei allen Sitzungen der Personalvertretungen haben. Der oberste Vorsitzende der sogenannten AGSV BW (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden), Roger Hahn, nimmt regelmäßig an den Sitzungen der ArGe HPR teil.

In einem mehrstündigen Austausch wurden zentrale Problemstellungen und Herausforderungen angesprochen und Lösungsansätze diskutiert. Die Ministerin gab dabei wichtige Hintergrundinformationen und die Personalratsvertreter durften echte Wertschätzung ihrer Arbeit erfahren, die so leider nicht von allen Kabinettsmitgliedern praktiziert wird.

Gespräch im Staatsministerium

Ralf Kusterer und Dirk Preis in der Villa Reitzenstein

Die Arbeitsgemeinschaft (ArGe) der Hauptpersonalratsvorsitzenden aller Ministerien wird seit vergangenem Jahr durch den DPolG-Landesvorsitzenden und zugleich Vorsitzenden des Hauptpersonalrats der Polizei, Ralf Kusterer, geführt. Es ist das höchste Personalratsgremium des Landes, dessen zuständige oberste Dienststelle das Staatsministerium ist, mit dem die ArGe einen guten und intensiven Austausch pflegt.

Am letzten Vorstandsgespräch vor der Sommerpause nahm neben Ralf Kusterer auch sein Stellvertreter im HPR, Dirk Preis, teil, der sich direkt am übergeordneten Austausch beteiligte. Wichtige Themen waren dabei die Beihilfe-Abrechnungen, neue Vertragsbestandteile zum Thema JobRad und Verbesserungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.



Ralf Kusterer, Petra Schulz (ArGe), Sophia Guter (stellvertretende ArGe Vorsitzende), Dirk Preis (von links)

Traditionelles Grillfest der DPolG KV Waldshut-Tiengen

Am 18. Juli fand das traditionelle DPolG-Grillfest in Dogern statt. Der Einladung des Bezirksvorsitzenden Andreas Tanner und des Kreisvorsitzenden Stephan Frei folgten wieder zahlreiche Mitglieder. Einige hatten ihre Kinder dabei, für die es ausreichend Spielfläche gab. Auch der Landesvorsitzende Ralf Kusterer und die Landesgeschäftsführerin und Justiziarin Sarah Leinert waren aus Stuttgart angereist, ebenso wie der Landesseniorenbeauftragte Berndt Wittmeier, der von Freiburg an die Schweizer Grenze kam. Neben der wie immer hervorragenden Verköstigung gab es dieses Jahr als besondere Attraktion eine Tombola mit hochwertigen Preisen und der Besonderheit, dass sich jedes Mitglied über einen Preis freuen durfte. Zurück bleiben schöne Erinnerungen und die Vorfreude auf das Grillfest im nächsten Jahr.





© Fotomanufaktur IJ/stock.adobe.com

Daran arbeiten wir

Nicht alle Themen, denen wir uns aktuell zuwenden, erhalten in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit, die sie eigentlich benötigen. Deshalb greifen wir in dieser Rubrik einzelne Themen heraus, an denen wir (auch) aktuell arbeiten.

Joachim Beppler, Kreisvorsitzender HfPol Biberach



Anerkennung des Bundesfreiwilligendienstes auf die Probezeit

Verzögerungen im beruflichen Werdegang können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn ein nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz entsprechender Dienst geleistet wurde. Dieser kann in verschiedenen Bereichen des Bundes- und Jugendfreiwilligendienstes, im Zivil- und Katastrophenschutz, in der Gesundheitspflege oder gerade auch beim DRK geleistet werden.

Das Innenministerium hat zur Anrechnung entsprechender Zeiten bereits im Mai 2019 beschlossen, dass diese Freiwilligendienste (wie auch FSJ, FÖJ*), im Sinne einer einheitlichen Handhabung, nicht auf die Probezeit angerechnet werden sollen. Es setzte den gesetzlichen Regelungen entgegen, dass bei Freiwilligendiensten weder eine Dienstpflicht besteht noch der besondere Schutzgedanke greifen würde. Dabei vertrat es auch die Auffassung, dass solche Tätigkeiten regelmäßig nicht mit laufbahntypischen Tätigkeiten vergleichbar sind. Die Dienststellen und Einrichtungen wurden gleichwohl darauf hingewiesen, dass im Rahmen ihres Ermessens eine Anrechnung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 LBG dennoch im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft fordert eine Überprüfung der Voraussetzungen und setzt der Meinung des IM entgegen, dass im Grunde genommen fast alle Tätigkeiten des Bundesfreiwilligendienstes für den Polizeiberuf dienlich sind. Insbesondere für Berufsanfänger ist nicht nur die Erlangung sozialer Kompetenz, sondern auch die anderer Fähigkeiten für den späteren Polizeidienst vorteilhaft. Gerade die Verwendung als Rettungssanitäter spricht hier für sich.

* Freiwilliges Soziales Jahr beziehungsweise Freiwilliges Ökologisches Jahr

Sebastian Feucht, Kreisvorsitzender Lörrach



Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Strafverschärfungen sind kein Allheilmittel für eine sinnvolle Verhinderung von Straftaten. Die Anpassung von Gesetzen an aktuelle Entwicklungen erscheint zumindest aber dann notwendig, wenn fehlende Tatbestandsmerkmale oder Tatbestände nicht ausreichen, um Straftaten konkret und nachhaltig zu verfolgen.

Wer sich in den Dienst unserer Gesellschaft stellt, verdient einen besonderen Schutz. Das gilt im Beruf – als Polizist oder Angehöriger der Blaulichtfamilie – genauso wie für das Ehrenamt. Es erscheint deshalb notwendig, das Strafgesetzbuch anzupassen, um Angriffe auf diese Personengruppen künftig noch effektiver sanktionieren zu können.

Es erscheint aus unserer Sicht geboten, den § 113 Abs. 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) gerade auch zum Schutz von Polizisten zu erweitern und die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls als besonders schweren Fall einzustufen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann.

AKTUELLES – NEWS – AKTUELLES – NEWS – AKTUELLES – NEWS – AKTUELLES

Mindestnotenschnitt als Einstellungsvoraussetzung gestrichen

In allen anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei ist es bereits gängige Praxis: Neben dem Bildungsabschluss kommt es auf das Bestehen der Eignungstests an. Ein Mindestnotenschnitt für den jeweiligen Bildungsabschluss ist nicht erforderlich. Mit einer Änderung der entsprechenden Richtlinien folgt man nur der Forderung der DPoIG und wendet dieses Verfahren auch im Ländle an.

Qualifikationsaufstieg in den gehobenen Dienst

Es war der ehemalige SPD-Innenminister Frieder Birzele, der in seiner Amtszeit von 1992 bis 1996 mit dem Besoldungsstrukturprogramm unter anderem die Laufbahnanteile in einem so großen Umfang erhöht hat, wie dies kein anderer Innenminister zuvor und danach getan hat. Dies war der Einstieg in die zweigeteilte Laufbahn der Kriminalpolizei und an der Hochschule für Polizei, die heute Realität ist.

Und es war der Beginn der Anhebungen der Stellen der Schutzpolizei vom mittleren (mD) in den gehobenen Dienst (gD). Birzeles Ziel war es, bei der Schutzpolizei den Anteil des gehobenen Dienstes von 27,74 Prozent auf 39,88 Prozent zu erhöhen. Bei der Kriminalpolizei sollte der Anteil von 68,75 Prozent auf 95,41 Prozent steigen und somit nahezu alle in den gD kommen. Der höhere Dienst (hD) sollte bei der Schutzpolizei von 1,01 Prozent auf 1,43 Prozent, bei der Kriminalpolizei von 3,25 Prozent auf 4,59 Prozent erhöht werden. Um dies zu realisieren, war die Umwandlung von insgesamt 3 785 Stellen (Schutzpolizei 2 529, Kripo 1 256) des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst erforderlich. Dazu kamen 144 Stellen, die vom gehobenen in den höheren Dienst übergeleitet wurden.

Gleichzeitig war das Besoldungsstrukturprogramm der Beginn eines sogenannten Qualifikationsaufstiegs (vereinfachter Laufbahnaufstieg) in den gehobenen Dienst, wie es ihn gefühlt schon ewig in anderen Laufbahnen gab.

Gemäß § 22 Abs. 1 LBG können Beamtinnen und Beamte in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen. Für den Polizeivollzugsdienst enthält die Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst (LVO-PVD) konkretisierende Regelungen. Es muss

- mindestens die Besoldungsgruppe A 10 – Erste/Erster Polizeihauptmeister/in (2. Beförderungsam) erreicht sein (§ 9 LVO-PVD).

Verteilung der Lehrgangplätze auf die Dienststellen 2024

AA	FR	HN	KA	KN	LB	MA	OG	PF	RT	RV	S	UL	PP Einsatz	PTLS Pol	HfPol	LKA	LFV
7	9	6	1	4	4	8	5	8	9	5	5	6	6	3	9	4	1

Andreas Tanner, Bezirksvorsitzender Freiburg



© DPoIG (4)

- mindestens eine Dienstzeit von fünf Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst zurückgelegt worden sein.

- an der HfPol ein Qualifizierungslehrgang erfolgreich absolviert werden.

Nach Abschluss des Aufstiegs erfolgt die Ernennung im Eingangsam des gehobenen PVD (A 10 – Polizeioberkommissar/in). Danach kann höchstens eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 11 – Polizeihauptkommissar/in erfolgen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft setzt sich grundsätzlich für eine Fortführung dieses Aufstiegs ein, erneuert dazu aber auch die Forderung nach einer notwendigen Schlüsselung und Dienstrechtsreform im gehobenen Dienst. Für das Jahr 2024 konnte sich die DPoIG durchsetzen und eine Verdoppelung der geplanten 50 Plätze erreichen. Aus 100 Ausbildungsplätzen werden rund 300 Nachzugsbeförderungsmöglichkeiten folgen, die bei sinkenden Pensionierungszahlen im mittleren PVD und der vielfach sachgerecht angewandten Lebensarbeitszeitverlängerung wichtig und richtig sind.

Einkünftegrenzen § 78 LBG

Seit dem 1. Januar 2021 sieht § 78 LBG die Berücksichtigung von Beihilfe beim Ehepartner nur bei einer Einkünftegrenze von maximal 20 000 Euro Bruttorente vor. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine Anpassungen vor.

Der Bund hat für Einkommensgrenzen bereits seit Jahren eine automatisierte Dynamisierung eingebaut (§ 6 Abs. 2 Satz 8 BBhV), die sich an die aktuellen Entwicklungen anpasst. Zum 1. Januar 2025 wird die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehe- und Lebenspartner aufgrund der Rentenwertbestimmungsverordnung 2024* auf den Betrag von 21 832 Euro angehoben.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft wiederholt die Forderung zur automatisierten Dynamisierung, analog der bundesgesetzlichen Regelung. Für das aktuelle Gesetzgebungsverfahren fordern wir zumindest eine einmalige Erhöhung auf den Bundeswert von 21 832 Euro und unterstreichen erneut die Forderung, dass sich, wie in allen anderen Ländern, die Einkünftegrenze am „Nettobetrag“ orientiert und nicht, wie in Baden-Württemberg, am „Bruttobetrag“.

Bis 2022 lag die durchschnittliche Rente bei circa 1 550 Euro. Dann gab es durch die Rentensteigerung West eine Rentenerhöhung von 5,45 Prozent und 2023 eine weitere von 4,39 Prozent. Das mittlere Einkommen von alleinstehenden Rentnern betrug nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) somit im Mai 2024 monatlich 1 945 Euro und dürfte sich mit der aktuellen Anpassung des Rentenniveaus weiter erhöhen haben.

Berndt Wittmeier, Landesseniorenbeauftragter



Schon ab einer Gesamtrente von 1 666 Euro brutto entfallen die Ansprüche auf Beihilfe. Das ist selbst bei einer Rente unterhalb der Durchschnittsrente denkbar, wenn beispielsweise eine Bruttorente von circa 1 400 Euro noch durch eine Rente aus der Zusatzversorgung von 280 Euro erhöht wird.

Wir weisen darauf hin, dass beispielsweise eine in der privaten Krankenversicherung versicherte Ehegattin sich ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich, also zu 100 Prozent, privat versichern müsste. Dadurch können schnell Kosten von mehr als 1 000 Euro monatlich entstehen. Auch dieses Beispiel zeigt, wie hilfreich der „Nettoansatz“ wäre.

* Gemäß der Rentenbestimmungsverordnung 2024 vom 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 194) beträgt der aktuelle Rentenwert ab 1. Juli 2024 nun 39,32 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 4,57 Prozent.

Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung

Was bewirkt der Beihilfebeitrag von 22 Euro?

Nur wer den monatlichen Beihilfebeitrag in Höhe von 22 Euro entrichtet, hat bei einem stationären Krankenhausaufenthalt Anspruch auf die beihilfefähigen Wahlleistungen

- Zweibettzimmer und
- Chefarztbehandlung.

Wer diesen Beihilfebeitrag in Höhe von 22 Euro nicht bezahlt, hat keinen Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen.

Ob dieser Beitrag vom Beihilfeberechtigten tatsächlich geleistet wird, kann man auf der Gehaltsmitteilung des LBV unter der Rubrik „Aufgliederung der Bezüge – Beihilfebeitrag“ nachlesen. Wer sich für diesen Beihilfebetrag ausgesprochen hat, kann zudem auch für seine beihilfeberechtigten Angehörigen (Ehefrau, eingetragene Lebenspartner, Kinder) diese Wahlleistungen in Anspruch nehmen. Nach dem Tod des Beihilfeberechtigten geht der Anspruch automatisch auf den Ehepartner über, es sei denn, der Ehepartner wählt diese Wahlleistung ab und verzichtet auf die Entrichtung des monatlichen Beitrages in Höhe von 22 Euro. Dies ist sowohl für den Beihilfeberechtigten als auch für Hinterbliebene jederzeit möglich, hat aber zur Folge, dass zu keinem Zeitpunkt mehr die Wahlleistung erneut gewählt werden kann.

Beihilfefähig sind nur tatsächliche Wahlleistungen. Ist das Zweibettzimmer Standard, also die Regelleistung des Krankenhauses, entsteht dafür kein zusätzlicher Beihilfeanspruch. Zu beachten ist zudem, dass nur Aufwendungen von zugelassenen Krankenhäusern, die einen Versorgungsvertrag mit gesetzlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen abgeschlossen haben, beihilfefähig sind. Sollten Zweifel bestehen, ob es sich um ein zugelassenes Krankenhaus oder um eine Privatklinik handelt, ist unbedingt vorab mit dem LBV Kontakt aufzunehmen.

Wahlärztliche Leistungen dürfen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nur bis zum sogenannten Schwellenwert (2,3-Fache des Gebührensatzes) beziehungsweise bei besonderer Schwierigkeit und erhöhtem Zeitaufwand mit gesonderter Begründung bis zum Höchstsatz (3,5-Fache des Gebührensatzes) abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind private Honorarvereinbarungen und nicht erstattungsfähig.

Wie hoch ist die Beihilfe bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen?

Auch für die ärztlichen Wahlleistungen gelten die in § 14 BVO aufgeführten Bemessungssätze für die Höhe der Beihilfe:

Beihilfeberechtigte ohne Kinder und mit einem Kind	50 Prozent
Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr Kindern	70 Prozent
Ehegatten (Einkünftegrenze < 20 000 Euro brutto)	70 Prozent
Kinder/Vollwaisen	80 Prozent
Versorgungsempfänger	70 Prozent

Das bedeutet aber auch, dass die restlichen 50 Prozent, 30 Prozent beziehungsweise 20 Prozent in einer privaten Krankenversicherung abgesichert sein müssen. Ansonsten bleibt man auf diesen Restkosten sitzen.

Polizeibeamte sind während ihrer aktiven Dienstzeit zwar Beihilfeberechtigte und können für ihre Angehörigen Beihilfeanträge stellen, erhalten aber selbst nur Leistungen aus der Freien Heilfürsorge und nicht aus der Beihilfe. Auch in der freien Heilfürsorge ist es möglich, bei Zahlung des Beihilfebeitrages für sich selbst ärztliche Wahlleistungen in Anspruch zu nehmen. Hier gelten dann die Bemessungssätze von 50 beziehungsweise 70 Prozent. Eine private Zusatzversicherung ist hier unbedingt erforderlich.

Eine Anwartschaftsversicherung alleine, wie sie (hoffentlich) die meisten Kolleginnen und Kollegen während ihrer aktiven Dienstzeit besitzen, kommt für die restlichen Kosten der ärztlichen Wahlleistungen nämlich nicht auf.

Wenn angehende Pensionäre ihre vorhandene Anwartschaftsversicherung vor Ruhestandsbeginn in eine private Krankenversicherung umwandeln, sind in dieser in der Regel die ärztlichen Wahlleistungen zu 30 Prozent mitversichert. Um sich vor unliebsamen Leistungsrechnungen und Eigenanteilen für ärztliche Wahlleistungen zu schützen, ist es unbedingt erforderlich, sich vor einem Krankenhausaufenthalt über seine Zusatzversicherung im Klaren zu sein. Wer die 22 Euro Beihilfebeitrag für Wahlleistungen nicht bezahlt, sollte dies bei der Aufnahme im Krankenhaus unbedingt angeben.

Bei den vorgenannten Punkten handelt es sich lediglich um einen Ausschnitt der beihilferechtlich zu beachtenden Aspekte. Wir weisen für eine ausführliche Information auf die Informationsblätter des LBV oder an das LBV selbst (bitte nicht telefonisch – nur schriftlich):

- **LBV 305c1 – 02/22** Informationen zur Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung und zur Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen im Krankenhaus,
- **LBV 903 – 08/20** Heilfürsorge – Informationen zur Krankenhausbehandlung und
- **LBV** Wahlleistungen im Krankenhaus (Bemessungssatz 50 Prozent beziehungsweise 70 Prozent) (über die Suchfunktion).

Dieter Knolmar,
dieter.knolmar@dpolg-bw.de

Jürgen Vogler,
juergen.vogler@dpolg-bw.de

Kinderbezogener Familienzuschlag

Kürzung bei teilzeitbeschäftigten Eltern, die zusammen nicht die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten erreichen, ist verfassungswidrig

Die Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) zum Familienzuschlag ist unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz der Landesverfassung.

Wir berichteten bereits 2022 über das anhängige Verfahren beim Verfassungsgerichtshof (VerfGH) für das Land Baden-Württemberg. Es ging darum, dass bei Beamtinnen und Beamten, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (100 Prozent) erreichen, eine Kürzung des Familienzuschlags erfolgt.

Inzwischen hat der VerfGH mit Urteil vom 12. Juli 2024 (Az.: 1 GR 24/22) auf die Vorlage des VG Sigmaringen den oben erwähnten § 41 LBesGBW für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz der Landesverfassung erklärt. Es widerspricht der Landesverfassung, wenn in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeiten erhalten.

Das Finanzministerium prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils. Es ist beabsichtigt, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der die Rechtslage rückwirkend ab 1. Januar 2024 an den inhaltlichen Vorgaben des VerfGH ausrichten wird.

Von der Entscheidung betroffen sind zwei verbeamtete Teilzeitbeschäftigte, deren gemeinsame Arbeitszeit nicht an die 100 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung heranreicht und die eben deshalb den kinderbezogenen Familienzuschlag nur gekürzt – entsprechend dem Teilzeitanteil der kindergeldberechtigten Person – erhalten.

Wir empfehlen betroffenen teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die vorrangig kindergeldberechtigt sind, vorsorglich noch in diesem Haushaltsjahr ihre Ansprüche weiterhin eigenständig geltend zu machen.

Mitglieder können ein Musterschreiben über die Landesgeschäftsstelle unter info@dpolg-bw.de anfordern.

Jahreshauptversammlung des KV HfPol Villingen-Schwenningen

Am 24. Juli 2024 fand die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes HfPol Villingen-Schwenningen im „Café Hildebrand“ statt. Die Teilnehmer freuten sich besonders, dass der DPoIG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer sowie der Vorsitzende des Bezirksverbandes der HfPol BW, Berthold Kibler, die Veranstaltung mit ihrer Anwesenheit beehrten. In ihren Reden betonten beide die Bedeutung der Gewerkschaftsarbeit auf Kreis- und Landesebene.

Ein zentraler Punkt der Versammlung war die Neuwahl des Vorstandes und einen ganz emotionalen Moment gab es mit der Verabschiedung des bisherigen Vorsitzenden Roland Raible. Vor zehn Jahren hatte er diesen Kreisverband neu gegründet und ihn seither erfolgreich zum zweitgrößten in Baden-Württemberg aufgebaut. Ralf Kusterer überreichte ihm die „DPoIG-Medaille“ für besondere Verdienste in der DPoIG Baden-Württemberg.

Die Mitglieder wählten folgende Personen in ihre jeweiligen Ämter:

Kreisvorsitzender	Daniel Hoffmann
Stellvertretender KV-Vorsitzender	Dirk Schmelzer
Stellvertretender KV-Vorsitzender	Patrick Koch
Geschäftsführer	Jens Purath
Schatzmeisterin	Diana Weißer
Kassenprüferin	Evelyn Friedel
Kassenprüfer	Samuel Baab
Frauenvertreterin	Michaela Wenzler
Tarifbeauftragte	Tanja Müller
Seniorenbeauftragter	Roland Raible



Die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes HfPol Villingen-Schwenningen zeigte erneut den starken Zusammenhalt und das Engagement der Mitglieder. Mit dem neu gewählten Vorstand und seinen vielen motivierten Mitgliedern blickt der Kreisverband optimistisch in die Zukunft.



Jahreshauptversammlung Rottweil

Wenn es um traditionelle Veranstaltungsräume geht, dürfte der Kreisverband Rottweil mit dem Brauereigasthaus „Sonne“ in Herrenzimmern ganz vorne liegen. Dabei weiß eigentlich jeder, dass die mittleren „Wurstsalat“-Portionen vollkommen satt machend und ausreichend sind.

Erfreut war man über die Anwesenheit des FDP-Landtagsabgeordneten Daniel Karrais, Mitglied im Innenausschuss. In seiner Ansprache ging er auf aktuelle politische Entwicklungen ein, zeigte sich aber auch als geduldiger und interessierter Zuhörer hinsichtlich aller Themen, die man an diesem Abend diskutierte. Der zwischenzeitlich eingetroffene Landesvorsitzende, Ralf Kusterer, machte seinerseits deutlich, dass man sehr gut mit der FDP-Fraktion zusammenarbeite, ganz im Interesse der Polizei. Gemeinsam ehrten Ralf Kusterer und David Schwarz zahlreiche Mitglieder für ihre Treue zur DPoIG, darunter auch „alte“ Weggefährten und ehemalige Mandatsträger des Kreisverbandes und Mitglieder, die bereits mehr als 50 Jahre der DPoIG die Treue halten.

Bei den Wahlen wurden einstimmig gewählt

Kreisvorsitzender	David Schwarz
Stellvertretender KV-Vorsitzende	Johann-Martin (Jan) Stöhr
Geschäftsführerin	Judith Haas
Schatzmeisterin	Jutta Schneider
Kassenprüfer	Joachim Röckle
Kassenprüferin	Sandra Plätke
JUNGE POLIZEI	Jessica Gänßmantel
Frauenvertreterin	Eva-Maria (Evi) Loga
Tarifbeauftragte	Jutta Schneider
Seniorenbeauftragter	Willi Fader
Ansprechpartnerin PR Rottweil	Judith Haas
Ansprechpartner PR Schramberg	Marco Samland
Ansprechpartner PR Oberndorf	Patrick Schneider
Ansprechpartner VD Zimmern	David Schwarz
Ansprechpartner/in Kripo	Sandra Plätke/Jan Stöhr

Gekonnt führte der langjährige Kreisvorsitzende und stellvertretende Bezirksvorsitzende (Konstanz), David Schwarz, durch die Sitzung. Wie gewohnt berichtete er in einem mit Forderungen und dem gern zitierten „Finger in die Wunde“ legenden Geschäftsbericht über die vergangene Amtszeit.

IMPRESSUM

Redaktion: Jörg Kluge
(V. i. S. d. P.)
Telefon +49.172.1397377
E-Mail: Joerg.Kluge@DPoIG-bw.de

Landesgeschäftsstelle:
Kernerstraße 5
70182 Stuttgart
Tel.: 0711.9979474-0
Fax: 0711.9979474-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
Internet: www.dpolg-bw.de
ISSN 0723-1830

Für den zeitgleich in VS-Zollhaus weilenden Landesvorsitzenden übernahm Dirk Preis vom geschäftsführenden Landesvorstand (und zugleich stellvertretender HPR-Vorsitzender) den Lagebericht über aktuelle Entwicklungen. Unterstützt und ergänzt wurde er vom amtierenden Bezirksvorsitzenden Konstanz, Andreas Herzog.

blaulicht wasen

DI. 08. OKTOBER 2024

Einlass: ab 17 Uhr
Sonja Merz Fesztelt
Mit dem Ticket für 15,00 €
zzgl. 0,99 € Gebühr
Wertmarken für 30,00 €
vor Ort im Zelt erhalten
ab 10 Tickets erfolgt der Versand per Post

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
DPoIG
bbw baden-württemberg